



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Lehramt an berufsbildenden Schulen - Teilstudiengang Ökotrophologie“
an der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur
der Hochschule Osnabrück**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 17.04.2018,
genehmigt durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück
am 09.05.2018, veröffentlicht am 16.05.2018 mit Wirkung zum 01.09.2018*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt vier Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP). ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

⁴Das Masterstudium gliedert sich in:

- die berufliche Fachrichtung Ökotrophologie im Umfang von 30 LP,
- ein allgemein bildendes Unterrichtsfach im Umfang von 30 LP,
- die Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 27 LP,
- Fachpraktika in den beiden Fächern im Gesamtumfang von 10 LP, davon in der beruflichen Fachrichtung (Spezielle Schulpraktische Studien) im Umfang von 8 LP und im allgemein bildenden Unterrichtsfach im Umfang von 2 LP,
- eine Masterarbeit im Umfang von 20 LP und
- ein Masterkolloquium im Umfang von 3 LP.

⁵In der Ordnung „Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Universität Osnabrück ist geregelt, welche allgemein bildenden Unterrichtsfächer in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Ökotrophologie studiert werden können.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Prüfung verleihen die Hochschule Osnabrück und die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Education“ („M.Ed.“).

§ 3 Zuständigkeit

¹Für die Organisation der Prüfungen sind die Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück und die Fachbereiche der Universität Osnabrück

zuständig, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind. ²Die Hochschule Osnabrück ist zuständig für die berufliche Fachrichtung und die Speziellen Schulpraktischen Studien in der beruflichen Fachrichtung. ³Die Universität Osnabrück ist zuständig für das allgemein bildende Unterrichtsfach, das Fachpraktikum im allgemein bildenden Unterrichtsfach und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik. ⁴Die Masterarbeit kann unter Betreuung der Hochschule Osnabrück oder der Universität Osnabrück angefertigt werden. ⁵Das Masterkolloquium ist in der beruflichen Fachrichtung, dem allgemein bildenden Fach oder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zu absolvieren, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ⁶Es gelten die Ordnungen der für die Prüfungen zuständigen Fakultäten bzw. Fachbereiche der jeweiligen Hochschule.

§ 4 Zulassung zu den Modulprüfungen

Zur Prüfung im Modul „Qualitätssicherung und Marketing im Dienstleistungsbereich“ ist zugelassen, wer das Modul „Hauswirtschaftliches Dienstleistungsmanagement“ abgeschlossen hat.

§ 5 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann in der beruflichen Fachrichtung, im allgemein bildenden Unterrichtsfach oder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik angefertigt werden. ²Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung Allgemeiner Teil für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Universität Osnabrück.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von denjenigen Professorinnen und Professoren benannt werden, die in der jeweiligen Fachrichtung des Studiengangs eingebunden sind.
- (3) ¹Zur Masterarbeit in der beruflichen Fachrichtung ist zugelassen, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus der beruflichen Fachrichtung und den Speziellen Schulpraktischen Studien erworben hat. ²Zur Vermeidung unzumutbarer Härten kann die Studiendekanin oder der Studiendekan Ausnahmen zulassen. ³Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt in der beruflichen Fachrichtung fünf Monate.

§ 6 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zum Studiengang sind in der Studienordnung für die berufliche Fachrichtung im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Teilstudiengang Ökotrophologie“ an der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück beschrieben.

§ 7 Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt für Erstsemesterimmatrikulierte ab Wintersemester 2018/19 in Kraft. ²Zuvor Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2020 nach der bisherigen Ordnung studieren und bis zum Ablauf zweier darauffolgender Semester Prüfungen ablegen. ³Auf Antrag ist ein Wechsel in diese neue Ordnung möglich. ⁴Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Teilstudiengang Ökotrophologie“ vom 04.07.2014 mit Auslaufen der Übergangsregelung außer Kraft.